

Informationen für alle Eltern/Erziehungsberechtigten zu den einkommensabhängigen Kinderkrippengebühren

Sehr geehrte Eltern,

in den städtischen Kinderkrippen Bahnhofstraße, Lerchenstraße, Egelsberg und Hepsisau können Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren an maximal fünf Tagen in der Woche betreut werden. Alternativ können die Kinder auch an drei oder zwei Tagen in der Woche angemeldet werden.

Es werden nachfolgende tägliche **Betreuungszeiten** angeboten:

Kinderkrippe Bahnhofstraße	von 7:00 – 17:00 Uhr
Kinderkrippe Lerchenstraße	von 7:00 – 17:00 Uhr
Kinderkrippe Egelsberg	von 7:30 – 14:00 Uhr
Kinderkrippe Hepsisau	von 7:30 – 14:00 Uhr

Da die Kindergartengebühren in Weilheim seit 1995 familien- und einkommensabhängig sind, wurde dieses bewährte Gebührensystem auch auf die Krippenbetreuungsgebühren übertragen.

Die Höhe der Krippengebühren richtet sich primär nach dem gebuchten Betreuungsumfang. Zudem orientieren sich die Gebühren an der **Zahl der Kinder** einer Familie unter 18 Jahren und am **Bruttoeinkommen der Familie**. In diesen Gebühren sind die Kosten für das tägliche Mittagessen **nicht** beinhaltet. Für das Mittagessen ist ein separater Kostenersatz zu bezahlen.

Mit den Elternbeiträgen soll – ebenso wie im Kindergartenbereich – ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten in den Krippen erreicht werden. Dieses Ziel wird seit Jahren von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlen.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat von diesem Kostendeckungsgrad ausgegangen. Trotz der Betreuungsgebühren wird der Abmangel für jeden (belegten) Ganztagskrippenplatz für die Stadt rund 900 € im Monat betragen - ein Betrag der aus allgemeinen Steuergeldern finanziert werden muss.

Bei den einkommensabhängigen Gebühren sollen alle Eltern/Erziehungsberechtigten auf den beiliegenden Erhebungsbögen mit Hilfe der nachfolgenden Gebührentabelle im Rahmen der "Verpflichtenden Selbsteinschätzung" die Höhe ihrer monatlichen Krippenbetreuungsgebühr selbständig festlegen. Zu den Betreuungsgebühren ist für das Mittagessen zusätzlich ein monatlicher Kostenersatz zu bezahlen.

Es ist nicht erforderlich, diesem Erhebungsbogen Nachweise über Ihr Einkommen beizufügen. Wir wollen in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass sich die Stadt das Recht einer stichprobenhaften Kontrolle der Rückmeldungen vorbehält und in Zweifelsfällen ggf. Einkommensnachweise anfordern wird.

Das für die „Verpflichtende Selbsteinschätzung“ maßgebliche durchschnittliche BRUTTO-Monatseinkommen und die daraus resultierende Krippengebühr ist in dem Auszug der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 23.05.2017, ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie alle Kinder Ihrer Familie unter 18 Jahren angeben, unabhängig davon ob sie die Kinderkrippe oder einen Kindergarten derzeit besuchen oder nicht.

Wir bitten Sie, den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen einschließlich der Abbuchungsermächtigung bis spätestens einen MONAT vor Aufnahme Ihres Kindes in die Kinderkrippe bei uns abzugeben.

Sollten Sie noch Fragen zur Festlegung der Krippengebühren haben, stehen Ihnen bei der Stadtverwaltung Frau Mutschler, Tel. 106-131 oder Frau Pereira, Tel. 106-132 gerne zur Verfügung.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Höhe der Gebühren aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Verwaltung und nicht von den Erzieherinnen festgelegt bzw. überprüft wird. Sie haben aber selbstverständlich die Möglichkeit, Ihre Erhebungsbögen in der Kinderkrippe zur Weiterleitung an die Verwaltung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Züfle
Bürgermeister

Informationen aus der Benutzungsgebührenordnung für Kindertageseinrichtungen vom 31.03.2010, zuletzt geändert am 23.05.2017, (gültig ab 01. September 2017):

**§ 3
Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum 01. eines Monats.
2. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet. Dies gilt nur bei der Erstaufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung. Für alle übrigen (angefangenen) Monate der Betreuung wird die jeweils volle Monatsgebühr berechnet; maßgebend ist der 01. des jeweiligen Monats.
3. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung werden die Gebühren mit dem Tag der Anmeldung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
5. Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellen, sind die Gebühren für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühren sind somit auch während den Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4

Festsetzung der Benutzungsgebühren (auszugsweise)

1. – 2. betrifft ausschließlich die Kindergärten.
3. Das Mittagessen ist in den Gebühren (Ziffer A und B) nicht enthalten. Es wird zusätzlich eine **pauschale monatliche Gebühr** erhoben.

Diese beträgt

• in Kindergartengruppen		60,00 €/Monat
• in Kinderkrippen	für 5 Tage/Woche	60,00 €/Monat
	für 3 Tage/Woche	36,00 €/Monat
	für 2 Tage/Woche	24,00 €/Monat

Für den Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen festgesetzt.

Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen muss die volle monatliche Essenspauschale bezahlt werden. Ab dem 6. Fehltag wird die Essensgebühr (auf Antrag) in Höhe von derzeit 3,00 € pro Essen an die Eltern im darauffolgenden Monat zurück erstattet, sofern die Dauer der Abwesenheit zuvor bekannt war (die Rückerstattungshöchstgrenze ist die monatliche Pauschale)

4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Ganztageskrippe** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

- 4.1 Sie beträgt für eine Betreuung von **5 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	260,00	217,00	173,00	119,00
2	1.501 - 2.000	293,00	243,00	205,00	130,00
3	2.001 - 2.500	325,00	271,00	227,00	140,00
4	2.501 - 3.000	368,00	313,00	248,00	162,00
5	3.001 - 3.750	427,00	351,00	292,00	184,00
6	3.751 - 5.000	476,00	416,00	335,00	205,00
7	über 5.000	519,00	465,00	389,00	227,00

- 4.2 Sie beträgt für eine Betreuung von **3 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	156,00	130,20	103,80	71,40
2	1.501 - 2.000	175,80	145,80	123,00	78,00
3	2.001 - 2.500	195,00	162,60	136,20	84,00
4	2.501 - 3.000	220,80	187,80	148,80	97,20
5	3.001 - 3.750	256,20	210,60	175,20	110,40
6	3.751 - 5.000	285,60	249,60	201,00	123,00
7	über 5.000	311,40	279,00	233,40	136,20

- 4.3 Sie beträgt für eine Betreuung von **2 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	104,00	86,80	69,20	47,60
2	1.501 - 2.000	117,20	97,20	82,00	52,00
3	2.001 - 2.500	130,00	108,40	90,80	56,00
4	2.501 - 3.000	147,20	125,20	99,20	64,80
5	3.001 - 3.750	170,80	140,40	116,80	73,60
6	3.751 - 5.000	190,40	166,40	134,00	82,00
7	über 5.000	207,60	186,00	155,60	90,80

5. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in einer städtischen **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** richtet sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie und dem Bruttoeinkommen im Sinne von Abs. 8.

- 5.1 Sie beträgt für eine Betreuung von **5 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	164,00	134,00	102,00	64,00
2	1.501 - 2.000	187,00	152,00	126,00	72,00
3	2.001 - 2.500	210,00	172,00	140,00	80,00
4	2.501 - 3.000	241,00	203,00	158,00	96,00
5	3.001 - 3.750	280,00	234,00	189,00	111,00
6	3.751 - 5.000	318,00	273,00	220,00	126,00
7	über 5.000	348,00	309,00	257,00	141,00

- 5.2 Sie beträgt für eine Betreuung von **3 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	98,40	80,40	61,20	38,40
2	1.501 - 2.000	112,20	91,20	75,60	43,20
3	2.001 - 2.500	126,00	103,20	84,00	48,00
4	2.501 - 3.000	144,60	121,80	94,80	57,60
5	3.001 - 3.750	168,00	140,40	113,40	66,60
6	3.751 - 5.000	190,80	163,80	132,00	75,60
7	über 5.000	208,80	185,40	154,20	84,60

- 5.3 Sie beträgt für eine Betreuung von **2 Tagen** in der Woche:

Einkommens- gruppe	Bruttoeinkommen pro Monat in €	Anzahl Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1	bis 1.500	65,60	53,60	40,80	25,60
2	1.501 - 2.000	74,80	60,80	50,40	28,80
3	2.001 - 2.500	84,00	68,80	56,00	32,00
4	2.501 - 3.000	96,40	81,20	63,20	38,40
5	3.001 - 3.750	112,00	93,60	75,60	44,40
6	3.751 - 5.000	127,20	109,20	88,00	50,40
7	über 5.000	139,20	123,60	102,80	56,40

6. Besuchen aus einer Familie zwei oder mehrere Geschwisterkinder eine städtische Kita-Gruppe, so ist für das erste (ältere) Kind der volle Beitrag zu bezahlen; für jedes weitere (jüngere) Geschwisterkind reduziert sich
 - 6.1 in einer **Regelgruppe** oder eine **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten**, sofern das Kinder über 3 Jahre alt ist, der Beitrag auf 50 % der Normalgebühr.
 - 6.2 in einer **Krippe** oder **Ganztagesgruppe**, unabhängig vom Alter, der Beitrag auf 70 % der Normalgebühr.
 - 6.3 Der Kostenersatz für das Mittagessen (§ 4, Nr. 4) ist für jedes Kind in vollem Umfang zu bezahlen. Reduzierungen werden keine gewährt.

7. Maßgebend ist das laufende durchschnittliche Brutto-Monatseinkommen aller zur Familie gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld bzw. 13. Gehalt, Urlaubsgeld u. ä.). Hiervon ist ein Anteil von 1/12 zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn (Anteil 1/12, weitere Abzüge sind nicht möglich).

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehörigen ist nicht zulässig.

8. Maßgeblich ist das Einkommen beider Eltern und der Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen des Lebenspartners mit zu berücksichtigen.

9. Ändern sich während der Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines weiteren Kindes oder wird das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z. B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel, Ehescheidung u. ä.) und ergibt sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe, ist dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 01. des Folgemonats wirksam; maßgebend ist der Tag der Änderungsmitteilung an die Stadt.

10. Die Verwaltung kann in Härtefällen oder sozialen Notlagen auf Antrag die Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.
11. Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbsteinschätzung des Jahres-/Monatsbruttoeinkommens durch den Gebührenschuldner.

Die Stadt behält sich vor, jederzeit Stichproben zu machen und die Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten zu überprüfen. Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Angaben bzw. wenn Anhaltspunkte für eine Fehleinstufung vorliegen, kann sich die Stadt Einkommensnachweise vorlegen lassen.

—
Stellt sich bei einer stichprobenhaften Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus oder verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Restlaufzeit der Benutzung der Kindertagesbetreuung nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Gleiches gilt bei Nichtangabe der nach Abs. 8 zu berücksichtigenden weiteren Einkommen.
—
—
—